



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 18 Sonderdruck

Jahrgang 47
2. April 2021

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) mittels regionaler Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und §§ 16 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Feststellung eines ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebotes zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung

Es wird festgestellt, dass die Stadt Mönchengladbach über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung vom 08. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (Banz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

II. Anordnung einer Testpflicht nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW zur Nutzung der Angebote in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 der Coronaschutzverordnung NRW

Es wird angeordnet, dass die Nutzung der in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 der Coronaschutzverordnung NRW genannten Angebote ab dem 06.04.2021 von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnelltests nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW anhängig ist.

III. Untersagung der Möglichkeit zur Vornahme von Selbsttest zur Nutzung der Angebote in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2- 8 der Coronaschutzverordnung NRW

Die Durchführung von Selbsttest nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW zur Legitimation der Nutzung der in § 16 Abs. 1 Nr. 2 – 8 der Coronaschutzverordnung NRW wird im Stadtgebiet Mönchengladbach untersagt.



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 06.04.2021 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung inklusive der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Hauptstraße 168 in Mönchengladbach während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr im Raum 104, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse ordnungsamt@moenchengladbach.de oder unter der Telefonnummer 0 21 61 / 25 62 41 erfolgen.

In Vertretung
Gez.
Matthias Engel
Beigeordneter